



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Bekanntmachung des Medians und des dritten Quartils der vom
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erfassten bundesweiten
betrieblichen Therapiehäufigkeiten nach § 57 Absatz 6 des
Tierarzneimittelgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2022
vom 14. Februar 2025

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur jeweiligen halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit für Rinder, Schweine, Hühner und Puten nach Anlage 1 Spalte 3 des TAMG

1. als Kennzahl 1 den Median (Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen) und
2. als Kennzahl 2 das dritte Quartil (Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)

gemäß § 57 Absatz 6 des Tierarzneimittelgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ermittelt und macht diese nachfolgend bekannt:



Tierart / Nutzungsart		Kennzahl 1	Kennzahl 2
Rinder (Bos taurus)			
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung)	2,139	3,628
Kälber, Zukauf	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten)	0	2,307
Schweine (Sus scrofa domestica)			
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	13,637	33,675
Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	1,903	11,1165
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	0,34	3,841
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	1,367	4,163
Hühner (Gallus gallus)			
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	23,093	32,974
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	0	0
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb	0	0
Puten (Meleagris gallopavo)			
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	17,484	38,432

Berlin, den 14. Februar 2025

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrag

gez. Heberer